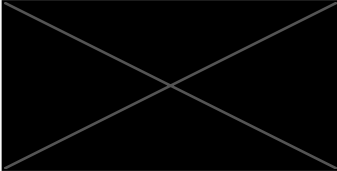


Oberlandesgericht Nürnberg
Gerichtsabteilung (Straf)



Oberlandesgericht Nürnberg Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg
per Fax: 081612429962



für Rückfragen:
Telefon: 0911/321-2115
Telefax: 09621/96241-1098

Zimmer: 0.11

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Freitag:

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verfahren Endziffern 1-4 - Tel. 2115

Verfahren Endziffern 5-7 - Tel. 2086

Verfahren Endziffern 8-0 - Tel. 2319

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1 Ws 696/26

Datum
06.08.2026

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung

Telefax-Vorblatt

Bitte übergeben Sie folgendes Schreiben an:



Es folgen 8 Seiten!

[] Das Original wird auf dem Postweg nachgereicht.

Sollte die Sendung unvollständig oder unleserlich sein, wird um telefonische Benachrichtigung unter der im Briefkopf genannten Rufnummer gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Orfanidis, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

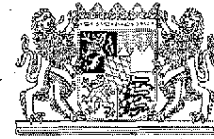
Hausanschrift
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

Haltestelle
U-Bahn: U 1 in Richtung Fürth
Haltestellen: Bärenschanze
oder Maximilianstraße

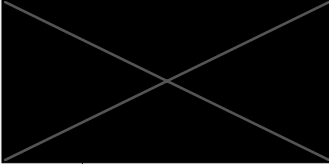
Nachtbriefkasten
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

Kommunikation
Telefon:
0911/321-01
Telefax:
0911/321-2880

Oberlandesgericht Nürnberg
Gerichtsabteilung (Straf)



Oberlandesgericht Nürnberg Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg



für Rückfragen:

Telefon: 0911/321-2115

Telefax: 09621/96241-1098

Zimmer: 0.11

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Freitag:

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verfahren Endziffern 1-4 - Tel. 2115

Verfahren Endziffern 5-7 - Tel. 2086

Verfahren Endziffern 8-0 - Tel. 2319

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1 Ws 696/26

Datum
06.08.2026

In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung

Sehr geehrter



anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 06.08.2026.

Mit freundlichen Grüßen

Orfanidis, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

Haltestelle
U-Bahn: U 1 in Richtung Fürth
Haltestellen: Bärenschanze
oder Maximilianstraße

Nachtbriefkasten
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

Kommunikation
Telefon:
0911/321-01
Telefax:
0911/321-2880

Beglaubigte Abschrift

Oberlandesgericht NürnbergAz.: **1 Ws 696/26**

12 GWs 304/26 Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg

14 NBs 401 Js 50773/26 Landgericht Nürnberg-Fürth

401 Js 50773/26 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth

1 Ws 708/26

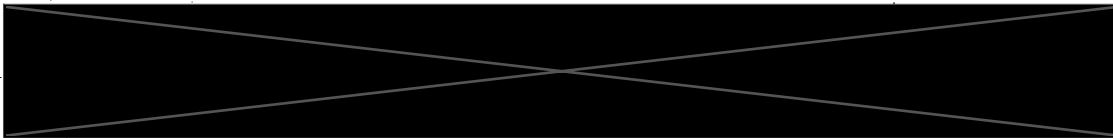
12 GWs 305/26 Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg

14 NBs 403 Js 70313/24 Landgericht Nürnberg-Fürth

403 Js 70313/24 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth



In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung

hier: Beschwerde des Angeklagten gegen die Nichtzulassung des beantragten Wahlverteidigers
gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 StPO

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg - 1. Strafsenat - durch die unterzeichnenden Richter am
6. August 2026 folgenden

Beschluss

1. Auf die Beschwerde des Angeklagten wird der Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 14.07.2026 aufgehoben.
2. Auf Antrag des Angeklagten wird seine Wahl genehmigt, 
 zu seinem Wahlverteidiger im Berufungsverfahren zuzulassen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Angeklagte war durch Urteil des Amtsgerichts Nürnberg, Strafrichter vom 24.03.2026 (Az.: 403 Cs 401 Js 50773/26) wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 15 tateinheitlichen Fällen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden.

Nach den Urteilsfeststellungen beteiligte sich der Angeklagte am 17.08.2023 mittags mit 36 weiteren gesondert verfolgten Personen an einer Protestaktion der sogenannten Letzten Generation in Form einer unangekündigten Sitzblockade im Bereich des Bahnhofsplatzes in Nürnberg. Er setzte sich mit sechs weiteren Personen auf die zweispurige Fahrbahn und verließ diese trotz polizeilicher Aufforderung nicht freiwillig. Infolgedessen bildete sich ein Rückstau an Fahrzeugen. Des Weiteren konnte die Straßenbahnlinie 5 infolge der Blockade nicht über den Bereich des Hauptbahnhofs fahren. Der Verkehr in Fahrtrichtung Ost konnte nach etwa 20 Minuten wieder freigegeben werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das nicht rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 24.03.2026 Bezug genommen.

Des Weiteren wurde der Angeklagte durch Urteil des Amtsgerichts Fürth vom 10.04.2026 (Az.: 421 Cs 403 Js 70313/24) wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 24 tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 65,- Euro verurteilt.

Der Angeklagte hatte sich am 18.08.2023 ab 9:30 Uhr mit 63 weiteren gesondert verfolgten Personen an einer Protestaktion der sogenannten Letzten Generation in Form einer unangekündigten Sitzblockade im Bereich der Kreuzung Nürnberger Straße/Ansbacher Straße in 90457 Stein beteiligt. Er setzte sich zunächst mit weiteren Personen auf die Bahnhofstraße und nach deren polizeilicher Räumung sodann ab 10:45 Uhr mit weiteren sechs Personen auf die dreispurige Fahrbahn der Nürnberger Straße. Es bildete sich ein Stau an Fahrzeugen einschließlich eines Linienbusses mit etwa 20 Fahrgästen, der dadurch etwa fünf Stunden im Stau stand. Der Verkehr konnte um 13:21 Uhr wieder freigegeben werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das nicht rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Fürth vom 10.04.2026 Bezug genommen.

Das Bundeszentralregister weist für den Angeklagten neun Eintragungen auf, in welchen der An-

geklagte einschlägig jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden ist. Zeitlich vor der streitgegenständlichen Tat war er durch Urteile des Amtsgerichts Freising vom 26.07.2022, des Amtsgerichts Tiergarten vom 20.03.2023, des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 05.05.2023 und des Amtsgerichts Nürnberg vom 27.06.2023 in einschlägiger Hinsicht jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 24.03.2026 sowie gegen das Urteil des Amtsgerichts Fürth vom 10.04.2026 legte der Angeklagte Rechtsmittel ein, welches jeweils als Berufung ausgelegt worden ist.

Nach Terminierung der Berufungshauptverhandlungen durch das Landgericht beantragte der Angeklagte in beiden Verfahren mit Telefax vom 02.07.2026, [REDACTED] wohnhaft in [REDACTED] als seinen Wahlverteidiger nach § 138 Abs. 2 StPO für die Berufungsverfahren vor dem Landgericht zuzulassen. Beigefügt übersandte er eine Auflistung von mehr als 30 Strafverfahren, in welchen [REDACTED] im Zeitraum von November 2022 bis Mai 2026 als Rechtsbeistand bundesweit in Verfahren gegen Klimaaktivisten zugelassen worden war.

Mit Beschlüssen vom 14.07.2026 lehnte das Landgericht Nürnberg-Fürth, 14. Strafkammer durch den Vorsitzenden den Antrag des Angeklagten ab (Az. 14 NBs 401 J s 50773/26 und Az. 14 NBs 403 Js 70313/24). Darin führte das Landgericht aus, dass es zwar an der grundlegenden Qualifikation des gewählten Verteidigers keine durchgreifenden Zweifel hege. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sei allerdings zu berücksichtigen, dass [REDACTED] möglicherweise die für eine am Wohl des Angeklagten orientierte und wirkungsvolle Verteidigung notwendige innere Distanz und äußere Neutralität fehle. Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs sei [REDACTED] durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 25.01.2023, rechtskräftig seit dem 06.02.2024, sowie durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts München I vom 03.06.2025 jeweils wegen Nötigung zu geringfügigen Geldstrafen verurteilt worden. Dem Vortrag des Angeklagten zufolge liegen diesen beiden Verurteilungen jeweils Straßenblockaden durch Klimaaktivisten zugrunde. Dass [REDACTED] inzwischen bereits an 33 Verhandlungen als Rechtsbeistand teilgenommen habe, spreche zwar für seine Erfahrung, aber andererseits gegen seinen erforderlichen Abstand zur Thematik der angeklagten Tat.

Hiergegen reichte der Angeklagte mit Telefax vom 16.07.2026, eingegangen am selben Tag, Beschwerde ein.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat der Beschwerde mit Beschluss vom 17.07.2026 (Az. 14

NBs 401 J s 50773/26) nicht abgeholfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg beantragt mit Stellungnahme vom 27.07.2026, eingegangen am 28.07.2026, die Beschwerde des Angeklagten als unbegründet zu verwerfen und die Wahl auf Zulassung des rechtskundigen [REDACTED] als Wahlverteidiger für den Angeklagten abzulehnen. [REDACTED] habe sein Jurastudium erst begonnen und verfüge daher nicht über ausreichende Sachkunde. Des Weiteren müsse sich ein Wahlverteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO an dem Verbot unsachlichen Verhaltens und spiegelbildlich an dem Gebot, seine Dienste objektiv in das Interesse der Strafrechtspflege zu stellen, messen lassen. Aufgrund seiner alleinigen Fokussierung auf den Bereich des Klimaaktivismus und seiner eigenen Straffälligkeit in diesem Bereich mangle es [REDACTED] ersichtlich daran.

Der Angeklagte nahm mit Telefax vom 31.07.2026 dazu Stellung.

II.

a. Die Beschwerde des Angeklagten ist zulässig.

Die Zurückweisung nach § 138 Abs. 2 StPO ist gemäß §§ 304 ff. StPO mit der Beschwerde anfechtbar (vgl. KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, StPO § 138 Rn. 16, beck-online). Der Angeklagte hat die Beschwerde formgerecht eingelegt. Sie bezog sich ersichtlich auf beide Strafverfahren.

Dass das Abhilfeverfahren gemäß § 306 Abs. 2 StPO im Verfahren, Az.: 14 NBs 403 Js 70313/24, nicht durchgeführt wurde, ist unerheblich. Das Abhilfeverfahren ist für die Entscheidung des Beschwerdegerichts keine Verfahrensvoraussetzung (Schmitt/Köhler, StPO, 69. Aufl., § 306 Rn. 10 m.w.N.).

b. Die Beschwerde ist auch begründet.

aa. Ein Fall der notwendigen Verteidigung im Sinne des § 138 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 140 StPO liegt nicht vor. Gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 StPO entscheidet das mit der Sache befasste Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung des Interesses des Angeklagten, sich von einer Person seines Vertrauens verteidigen zu lassen, und den Belangen der Strafrechtspflege.

Das Beschwerdegericht darf die angefochtene Entscheidung nur auf Ermessensfehler überprüfen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.01.2017 – 2 Ws 371/16, BeckRS 2017, 100740 Rn. 5 beck-online; BeckOK StPO/Wessing/Pfister StPO § 138 Rn. 22).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit Blick auf den Zweck der Vorschrift die Genehmigung nicht

nur auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden darf; vielmehr ist sie zu erteilen, wenn die gewählte Person das Vertrauen des Angeklagten besitzt, sie genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.01.2017, 2 Ws 371/16, BeckRS 2017, 100740 Rn. 5 beck-online; MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, StPO § 138 Rn. 19 beck-online). Die Ausschließungsgründe nach §§ 138a, 138b StPO stehen einer Genehmigung jedoch von vornherein entgegen. Auch ein Mitbeschuldigter kann nicht zum Wahlverteidiger nach § 138 Abs. 2 S. 1 StPO zugelassen werden (vgl. KK-StPO/Willnow, 9. Aufl. 2023, StPO § 138 Rn. 8 beck-online). Ebenso kann einem wichtigen Zeugen die Genehmigung versagt werden (vgl. MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, StPO § 138 Rn. 19 beck-online).

Hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der gewählten Person und der Frage, ob sonstige Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen, bieten die Bestimmungen der § 7 und § 43a BRAO einen Orientierungsmaßstab. Bedenken bestehen insbesondere dann, wenn die gewählte Person das Gebot der Sachlichkeit erheblich verletzt (vgl. MüKoStPO/Kämpfer/Travers, 2. Aufl. 2023, StPO § 138 Rn. 19 beck-online). Nach § 43a Abs. 3, S. 2 BRAO ist unsachlich insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.02.2006, 2 BvR 413/06, NJW 2006, 1503 Rn. 4 beck-online). Ist vorab schon absehbar, dass der Gewählte den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen will oder kann, ist seine Ablehnung nicht ermessensfehlerhaft (vgl. KK-OWiG/Niehaus, 6. Aufl. 2025, OWiG § 60 Rn. 15 beck-online).

Die Zulassung setzt zudem Sachkunde für den konkreten Fall voraus. Auch Nichtjuristen soll dem Zweck der Vorschrift zufolge die Übernahme der Verteidigung nicht von vornherein verwehrt sein. Steht die Sachkunde des Gewählten außer Zweifel und ist davon auszugehen, dass er die Pflichten eines Verteidigers beachten wird, wäre die Versagung der Genehmigung ermessensfehlerhaft.

bb. Gemessen an diesen Grundsätzen und unter Zugrundelegung der aktenkundigen Sachlage ist die Wahl von  zu genehmigen.

Wie das Landgericht zutreffend ausführt, ist die Sachkunde des gewählten Verteidigers nicht in Zweifel zu ziehen. Gegenteilige Anhaltspunkte sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Angeklagte hat in seinem Antrag unter Angabe konkreter Strafverfahren nachvollziehbar dargelegt, dass die von ihm gewählte Person in bundesweit über 30 Strafverfahren betreffend Aktionen so-

genannter Klimaaktivisten als Rechtsbeistand bzw. Wahlverteidiger im Sinne des § 138 Abs. 2 S. 1 StPO zugelassen worden ist. Des Weiteren besitze [REDACTED] aufgrund seines inzwischen aufgenommenen Fernstudiums der Rechtswissenschaften und aufgrund strafprozessualer Schulungen und Kurse hinreichende strafrechtliche und strafprozessuale Grundkenntnisse. Ein juristischer Abschluss ist keine Voraussetzung für die Zulassung gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 StPO.

Soweit das Landgericht darauf verweist, dass [REDACTED] möglicherweise nicht die notwendige innere Distanz und äußere Neutralität besitze, reicht dies unter den vorliegenden Umständen nicht aus, um den Antrag des Angeklagten ermessensfehlerfrei abzulehnen. Insoweit genügt es nicht, dass [REDACTED] selbst wegen ähnlich gelagerter Delikte bereits rechtskräftig zu geringen Geldstrafen verurteilt worden ist. Der Angeklagte hat in seinem Antrag vorgetragen, dass [REDACTED] seit Oktober 2023 nicht mehr an Blockadeaktionen der sogenannten Letzten Generation oder an ähnlichen Aktionen beteiligt war und dies auch zukünftig nicht plant. Gegenteilige Feststellungen hat das Landgericht nicht getroffen. Im hiesigen Verfahren ist [REDACTED] weder Mitangeklagter noch Zeuge. Ausweislich der Auflistung des Angeklagten wurde [REDACTED] im Zeitraum von November 2022 bis Mai 2026 bundesweit zu zahlreichen Strafverfahren im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen sogenannte Klimaaktivisten gemäß § 138 Abs. 2 S.1 StPO zugelassen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er in den dortigen Verfahren nicht mit der gebotenen Sachlichkeit aufgetreten wäre, liegen derzeit nicht vor und hat das Landgericht nicht festgestellt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO analog.

gez.

Kuschow
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Frasch
Richterin
am Oberlandesgericht

Obermeister
Richterin
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 06.08.2026

Orfanidis, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle